

Satzung über die Änderung der Veränderungssperre im Bereich „Gartenstraße - westlich Stuttgarter Straße“

Auf Grund der §§ 14, 16, 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 28.10.2015 (GBl. S. 870), hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am **xx.xx.2016** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Titel der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre für den in der Anlage dargestellten Bereich trägt anstelle des Titels „Gartenstraße – Hundskopf – östlicher Bereich“ künftig den Titel „Gartenstraße – westlich Stuttgarter Straße“.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der vom Gemeinderat am 27.04.2015 beschlossenen und am 20.06.2015 in Kraft getretenen Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich „Gartenstraße – westlich Stuttgarter Straße“ (neuer Titel) wird mit Rechtskraft dieser Satzung entsprechend den laufenden Planungen des Bebauungsplanes „Gartenstraße – westlich Stuttgarter Straße“ verkleinert. Maßgebend ist der Lageplan vom 29.01.2016 (Anlage zu dieser Satzung). Die übrigen Bestimmungen der am 20.06.2015 in Kraft getretenen Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre gelten weiter.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung über die Veränderungssperre „Gartenstraße – westlich Stuttgarter Straße“ tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 19.06.2016.

Tübingen, den **xx.xx.2016**

Baubürgermeister
Cord Soehlke